

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterang.			
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr.	Abend bis 9 Uhr.	
	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.				
October	26	27	5,7	27	6,5	27	7,0	—	10	—	12	—	11	wolf.	wolf.	Sterne
	27	27	7,0	27	6,8	27	6,5	—	8	—	15	—	11	Nebel	schön	heiter
	28	27	5,5	27	5,7	27	6,6	—	9	—	11	—	11	trüb	Regen	Regen
	29	27	7,5	27	7,5	27	7,5	—	10	—	11	—	10	Regen	trüb	trüb
	30	27	6,8	27	6,8	27	6,5	—	10	—	10	—	10	Regen	Regen	Regen
November	31	27	4,4	27	3,8	27	4,2	—	10	—	10	—	10	Regen	Regen	Sterne
	1	27	4,5	27	4,8	27	4,1	—	9	—	11	—	11	Nebel	schön	Regen

Gubernial = Verlautbarungen.

Umlaufschreiben des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach. (2)
Die Wegmauthbefreyung der im Wohnorte gemietheten Wirthschafts = oder Gewerksfuhren betreffend.

Aus Anlaß einer Anfrage der k. k. illyrischen Zollgefällen = Verwaltung, ob die allerhöchste Entschliesung vom 20. März 1811, vermöge welcher die Wegmauthbefreyung der Ortsbewohner für ihre mit eigenen Pferden oder Ochsen bespannten Wirthschafts = und Gewerksfuhren sich künftig auch auf die aus demselben Orte, nicht aber auf die aus andern Orten gemietheten Wirthschafts = oder Gewerksfuhren zu erstrecken hat, demahl nicht auch auf Illyrien anzuwenden wäre, hat die k. k. hohe Hofkanzley mit Decret vom 30. September d. J., Z. 29040 hieher bedeutet, daß von politischer Seite dagegen gar kein Anstand obwalte.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach den 20. October 1820.

Joseph Graf Sweerts = Spork,

Gouverneur.

Jgnaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Umlaufschreiben des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. (3)

Die Grundsteuer ist für das Militär = Jahr 1821 in den für das Militär = Jahr 1820 eingehobenen Beträgen zu entrichten.

Laut hohem Hofkanzley = Decrete vom 4. September d. J., Zahl 27012 haben Se. Majestät mit allerhöchstem Cabinetschreiben vom 26. August d. J. anzuordnen geruht, daß zur Bedeckung des Staatsaufwandes für das Militär = Jahr 1821 die Grundsteuer in den neu = und wieder erworbenen Provinzen für das gedachte Jahr in denselben Beträgen und nach dem nämlichen Maßstabe eingehoben werde, wie sie, den bestehenden allerhöchsten Entschliesungen gemäß, für das Militär = Jahr 1820 entrichtet wurde.

Diese allerhöchste Anordnung wird mit dem Beyfuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Grundsteuer für das Militär = Jahr 1821 nach der

bisherigen Ausmaß, so wie in den bisherigen Raten durch die Bezirksobrigkeiten, welche unter einem zur Einhebung und Abquittirung derselben auf den bisherigen Zahlungsbögen der Contribuenten mittelst der Kreisämter angewiesen werden, — von den Steuerepflichtigen einzubringen, und an die Staatskassen abzuführen sey.

Laibach am 6. October 1820.

Joseph Graf Sweerts Spork,
Gouverneur.

Franz Skampers, k. k. Gubernialrath.

Verlautbarung. (1)

Wegen Besetzung der Preschernischen Handstipendien-Plätze.

Mit hohem Studien-Hofcommissions- Decret Nr. 3503 vom 14/24. d. M. wurde in Bezug auf die Johann Baptist Preschernische Studenten-Stiftung Folgendes verordnet:

Es entspricht dem Willen des Stifters, daß bey Verleihung der dießfälligen Stipendien, wozu nach Auslösung des Alumnats an der Cathedral-Kirche zu Laibach die aus den Stiftungscapitalien fließenden Interessen verwendet werden, zwar theologischen Schülern der Vorzug gegeben, aber in Ermanglung solcher mit den nöthigen Eigenschaften versehenen Competenten, die Gymnasialen und Schüler der Philosophie, welche sich dem geistlichen Stande zu widmen, Hoffnung geben, betheilet, und bey gleichen Eigenschaften der Competenten, die dem Stifter anderwandten Competenten vorgezogen, und anstatt der 3. vom Stifter bestimmten Alumnatsplätze, drey Handstipendien aus dem dermaligen Stiftungs-Extrage von jährlichen 227 fl. 51 kr. in Metall-Münze, und 89 fl. 15 kr. Wiener-Währung errichtet werden.

In welcher Absicht jene Schüler, welche eines der eriedigten drey Preschernischen Handstipendien, wovon dermal jedes in einem jährlichen Extrage pr. 75 fl. 57 kr. Metall-Münze, und pr. 29 fl. 45 kr. Wiener-Währung bestehet, zu erhalten wünschen, ihre mit den Studienzeugnissen vom Wintercourse 1819/20 und vom Sommercourse 1820, dann mit dem Zeugnisse der Dürftigkeit, der überstandenen, natürlichen, oder geimpften Blattern, mit dem Taufschaine und mit dem allfälligen documentirten Beweis der Anverwandtschaft zu dem Stifter, belegten Gesuche, bis 10 December dieses Jahrs bey diesem Gubernium einzureichen haben; weil auf die nicht gehörig belegten, oder später einlangenden Bittschriften kein Bedacht genommen werden kann.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 28. October 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Secretär.

P r i v i l e g i u m. (3)

Wir Franz der Erste u. u. bekennen öffentlich mit diesem Briefe:

Es sey Uns von Carl Ferdinand Levasseur vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten die Erfindung gemacht, aus dem thierischen Unrathe, Düngharnsatz, Dünghaub auf besondere Weise zu erzeugen, und bewegliche, gestanklose Abtritte nach einer besondern Methode zu verfertigen. Er sey nun bereit, diese bei den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu

zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindungen in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publicums auszuführen, wenn Wir ihm, Carl Ferdinand Levasneur, auf diese Erzeugungsart von Düngharnsalz und Düngstaub aus thierischem Urnathe, und auf die Einführung der beweglichen, gestanklosen Abtritte, Unsern allerhöchsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Carl Ferdinand Levasneur zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionären ein ausschließendes Privilegium auf fünfzehn Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen, und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Dalmatien und Illyrien, für die Erzherzogthümer Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Schlesien und Salzburg, für die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Graffschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustellen, daß er

1) eine genaue versiegelte Beschreibung der von ihm auszuführenden Erzeugungsart von Düngharnsalz und Düngstaub aus thierischem Urnathe sowohl, als auch eine Beschreibung und Zeichnung der beweglichen gestanklosen Abtritte bei Unserer Commerz-Hofcommission einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zu Entscheidung zu dienen habe, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird;

2) daß er selbst nach Ausgang dieser fünfzehnjährigen Frist diese Erfindungen durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache;

3) daß wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser oder einer im Wesentlichen nicht verschiedenen Erzeugungsart von Düngharnsalz und Düngstaub aus thierischem Urnathe bedient, oder bewegliche gestanklose Abtritte nach seiner Methode verfertigt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle;

4) daß wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey;

5) daß er sich mit den Düngstoffeigenthümern in ein freyes Uebereinkommen zu setzen habe, mithin Niemand in der anderweitigen Benützung oder Veräußerung der für die besagte Zubereitung erforderlichen Düngmaterialien durch ihn gehemmet werden darf.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während fünfzehn Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, Dalmatien und

Illyrien, in den Erzherzogthümern Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Schlesien und Salzburg, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, sich außer ihm Jedermann enthalten soll, diese Erzeugungsart von Düngbarnsalz und Düngstaub sowohl als auch die Verfertigung der beweglichen gestanklosen Abtritte nach seiner eigenthümlichen Methode im Wesentlichen nachzuahmen, bei Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches zum Nutzen des Carl Ferdinand Levasneur Verfallen seyn soll.

Wie denn auch dem Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von Einhundert Ducaten in jedem Uebertretungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Aercarium, die andere aber dem Carl Ferdinand Levasneur zufallen, und nun absichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiscalamt eingetrieben werden soll. Das meinen Wir ernstlich etc. Zur Urkunde dessen etc. etc.

Wien den 3. August 1820.

P r i v i l e g i u m (3)

Wir Franz der Erste etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe:

Es sey Uns vom Ignaz Meißner vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Kaffehmaschine erfunden. Er seye nun bereit, diese bey dem darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publicums auszuführen, wenn Wir ihm auf die Verfertigung dieser Kaffehmaschine Unsern a. h. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere auf einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen. Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns bemogen gefunden, dem a. u. Gesuche des Ignaz Meißner zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Zessionären ein ausschließendes Privilegium auf 5 auf einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen, und zwar: für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Dalmatien und Illyrien, für die Erzherzogthümer Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustellen, daß er

- 1) eine genaue Zeichnung, Kupf oder Modell von der von ihm erfundenen Kaffehmaschine versiegelt einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nützlichkeit derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen habe, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird;
- 2) daß er selbst nach Ausgang dieser jährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache;
- 3) daß, wenn jemand Anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser, oder einer im Wesentlichen nicht verschiedenen Kaffehmaschine in dem Umfange Unserer Monarchie bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nichtertheilt angesehen werden soll;
- 4) daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an

nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm hiermit a. gnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 5 Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und ins besondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien, Dalmatien und Illyrien, in den Erzherzogthümern Oesterreich ob- und unter der Ens, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihm Jedermann enthalten soll, die von ihm erfundene Kaffeemaschine im Wesentlichen nachzuahmen, oder sich einer solchen nachgeahmten Maschine zu bedienen, bey Verlust des betreffenden Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Ignaz Meißner verfallen seyn soll.

Wie denn auch dem Uebertreter des Privilegiums noch insbesondere Unsere a. h. Ungnade, und eine Geldstrafe von 100 (einhundert) Ducaten in jedem Uebertretungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserm Aerarium, die andere aber dem Ignaz Meißner zufallen, und unnachlässiglich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiscalamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich. Zur Urkunde dessen &c. &c.

Wien am 14. Juny 1820.

K u n d m a c h u n g. (3)

Die Districts-Ärzten-Stelle zu Kannal im Görzer-Kreise mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. ist in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre, mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche längstens bis Ende November d. J. bey dem k. k. Küstenländischen Gubernium zu Triest einzubringen, und sich über die zurückgelegten Studien, dann über die Kenntniß der italienischen, illyrischen, und deutschen Sprache auszuweisen. Triest am 3. October 1820.

P u b l i c a z i o n e. (2)

Essendo reso vacante presso il Commissariato distrettuale di Cherso il posto d' Attuario giudiziale coll' annuo appuntamento di fl. 500, si eccitano tutti quelli che aspirar volessero a talé posto, a presentare entro il termine di sei settimane a questo Governo la loro suppliche documentate, oltre l' indicazione della loro età e del luoghe di nascita,

- 1mo. cogli allestati comprovanti le loro cognizioni scientif che ed in ogni caso d' avere corpiuto il corso degli studi legali,
- 2do. col certificato di possedere perfettamente l' idioma tedesco ed italiano,
- 3co. col attestato che faccia conoscere la buona morale condotta,
- 4to coi decreti degl' impieghi finora sostenuti. Verranno ceteris paribus preferiti quelli i quali potranno produrre il decreto di eligibilità conseguito preiro l' esame sostenuto nel giudiziale.

Trieste le 11 Ottobre 1820.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarung.

Anmeldungs-Edict. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sey über Ansuchen des Johann Novak, als erklärten Universalerben, zur Erforschung der Schuldenlast nach seiner zu Laibach verstorbenen Mutter Agnes Novak die Tagfagung auf den 27. November l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 314 b. g. B. selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 10. October 1820.

Ämthliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Von der k. k. illyr. Zoll- und Salzgefällen-Administration wird hiemit bekannt gegeben, daß das Fleischkreuzergefäll der 2 Hauptgemeinden Neudegg und St. Ruprecht im Neustädler Kreise entweder abgesondert, oder zusammen am 13. November 1820 Vormittags bey dem k. k. Kreisamte zu Neustadt neuerdings auf die Dauer des Militärjahrs 1821 zur Pachtversteigerung gebracht werden wird. Wozu die Pachtlustigen zu erscheinen eingeladen werden.

Laibach am 31. October 1820.

Verlautbarung. (1)

Die Verpachtung des Fleischkreuzergefälls im Adelsberger Kreise betreffend.

Von der k. k. illyr. Zoll- und Salzgefällen-Administration wird hiemit bekannt gemacht, daß das Fleischkreuzergefäll im Adelsberger Kreise für die Zeit vom 1. December 1820 bis letzten October 1821 somit auf die Dauer von eilf Monathen, an folgenden Tagen und Standorten zur Verpachtung gebracht werden wird, als:

Den 22. November für die Hauptgemeinde Oberlaibach, Bilichgraz, Franzdorf, Loitsch, Idria und Sayrach im Orte Oberlaibach, bey dem dasigen k. k. Wegmauth- und Magazinsamte.

Den 23. November für die Hauptgemeinden Planina, Zirknitz, Laas (mit Ausnahme der Stadt Laas, worin das Fleischkreuzergefäll bereits verpachtet ist) und für die Hauptgemeinde Oblak, im Orte Planina, bey den im Orte befindlichen k. k. Wegmauthamte.

Den 24. November für die Hauptgemeinde Adelsberg, Koschana, Prem und Dorneg, im Orte Adelsberg, bey dem dasigen k. k. Wegmauthamte.

Den 25. für die Hauptgemeinden Senofetsch, Práwald, Wippach, St. Weith, Sturja und Schwarzenberg, im Orte Práwald, bey dem daselbst befindlichen k. k. Wegmauthamte. Wozu die Pachtlustigen mit dem Beyfage eingeladen werden, daß die Ausrufspreise nach der, von Seite der Bezirksobrigkeiten, im Durchschnitte von sechs Jahren, auf ein Jahr ausgewiesenen Fleischverzehrung mit Abschlag von 12 proc. berechnet, und auf die Zeit von eilf Monathen gehörig reducirt worden sind.

Die Licitationsbedingnisse können bey den k. k. illyrischen Kreisämtern, bey dieser Administration, bey allen Bezirksobrigkeiten, und bey den Licitations-Commissionen eingesehen werden. Laibach den 30. October 1820.

Von dem k. k. Landes-Münz-Probier-Amte wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß demselben die Verschleiß-Niederlage aller k. k. Mariazeller Eisen-Guß- und Kunstguß-Artikel einverleibet worden sey. Nachdem nun dasselbe mit einem hinlänglichen Waarenlager an Gewichtern, Ofen, Sparrherdplatten Kochgeschirren aller Art, Kesseln, Radschuhen zc., so wie an Kunstartikeln, als Leuchtern, Lichtschertassen, Messerrasteln, Salz- und Eyerfäschen, Uhrpostamenten, Vasen, Kreuzfixen, Schachspielen, k. k. Adlern, verschiedenen heiligen und andern Medaillen u. s. w. versehen, und alle diese Eisen-Gattungen und Kunst-erzeugnisse sowohl der Reinheit, als auch der vorzüglich guten Qualität wegen besonders anempfehlen kann, gibt es zugleich die Versicherung, alle, was immer Nahmen habende Bestellungen nach Mustern oder Zeichnungen in möglichster Kürze und den billigsten Preisen zur vollkommenen Zufriedenheit der Hrn. Abnehmer zu liefern.

Laibach am 3ten November 1820.

Albert H ö b l i n g,
k. k. Landes-Münz-Probierer.

Bermischte Verlautbarungen.

Concurß = Verlautbarung. (1)

Für die zu besetzende Bezirks-Commissärs- und Richterstelle von Schwarzenegg zu Sessana im Küstenlande bis Ende November 1820.

Von Seite der Herrschaft Schwarzenegg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß die Erledigung mit Besetzung der Bez.-Commissärs- und Bezirksrichterstelle gebracht, und zwar mit einem Gehalte von 850 fl. M. M. und freyem Quartier.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihr Gesuch längstens bis 25. dieses bey dieser Herrschaft einzureichen, in welchem hier ihr Alter und Geburtsort anzuführen, und selbes a) mit ihrem Studienzeugnisse, b) mit dem über die erstandenen Prüfungen aus der Justiz- und politischen Befehlunde, überkommene Wahlfähigkeits-Decreten, c) mit Zeugnissen über das moralische Betragen, d) mit jenen über ihre allfällige Dienstleistungen zu beurkunden, mit der Bemerkung, daß sie die vollkommene Kenntniß der deutschen und französischen, dann zum Theil der italienischen Sprache besehn müssen.

Herrschaft Schwarzenegg Sessana am 30. October 1820.

E d i c t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Liquidirung des Activ- und Passiv-Standes nach Ableben nachstehender Personen die Tagsatzungen auf folgende Tage bestimmt worden eben, als:

Den 10. November d. J. nach Ableben des Simon Petritsch, zu Ullaka.
" 11. " " " " " Anton Jamnik, von Schigmaritz, und Michael Gbaschnik, von Niederdorf.
" 17. " " " " " Leonhard Warthol, von Hrib, und Gregor Kordisch, auch von Hrib.

Daher haben alle jene, welche in benannte Verlassenschaften etwas schulden, der

dabei aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, an obbesagten Tagen ihre derley Forderungen und Ansprüche so gewis zu Protocol zu geben, und anzumelden, als sonstens die hierzu schuldigen Beträge sozeleich im Rechtswege eingetrieben, die Verlässe gehörig abgehandelt und den betreffenden Erben eingeaantwortet werden würden. Bezugsgericht Meisniz den 23. October 1820.

Nachricht aus Publicum. (1)

Angelo Marin de Bergani, Wund- und Zahnarzt Ge. k. k. Maj. Erzherz. Maria Louise Herz, von Parma, Piacenza und Guastalla, und Gr. k. k. Hoh. Großherzog von Toskana, nachdem ihm in Gemäßheit des allerh. Cabinet-Schreibens vom 15. Septem-ber 1818, die freye Ausübung seiner Kunst in Wien allergnädigst ertheilt wurde, biethet bey Gelegenheit seiner Durchreise, in Laibach allen jenen, welche was immer für eine Krankheit am Zahnfleisch oder Zähnen haben, seine durch lange Erfahrung bewährte Hilfe an.

Er reinigt die Zähne, plumbirt die ausgefressenen, oft Schmerz machenden mit einer bis jetzt unbekanntem, von ihm eigens erfundene Masse auf eine dauerhafte Art, und setzt einzelne, wie auch mehrere künstliche Zähne, auch nach Belieben eigene losgewordene Zähne auf eine besondere und sichrere Art, als bis jetzt ein, ohne sie, wie ge- wöhnlich anbinden zu müssen.

Da er als Durchreisender in Laibach nicht lange verweilen kann, so bittt er jene, welche sich seiner Hilfe bedienen wollen, ihre Adressen bis auf den 6. November, an welchem Tage er in Laibach eintreffen wird, im Gasthose beyrn wilden Mann abgeben zu wollen.

Zahntinctur von Mar. Flor. Schmidt, Doctor der Arzneykunde, wirklichem Mitgliede der medicinischen Facultät, ausübendem Arzte und öffentl. außer- ordentl. Professor der Krankwärterlehre an der Wiener-Universität. (1)

Diese Tinctur ist zusammenziehend, stärkend, reinigend, fleischmachend, schmerz- stillend und wider die Säulnis. Sie befestiget die Zähne in ihren Läden, indem sie das Zahnfleisch stärket und reiniget; sie verbessert, mildert die Schärfe der Mundsäfte, welche diese Theile beschädigen können.

Sie beugt dem Anschwellen des Zahnfleisches vor, hemmt das Fortschreiten des Weins- frasses; sie bekämpft die Schwäche der Speicheldrüsen und jene unter der Zunge und des Schlundes, auch ist ihr Gebrauch in Geschwüren, Fisteln u. s. w. sehr vortheilhaft. Sie macht das Zahnfleisch wachsen, vernarbt es, macht den Athem mild und angenehm, bey- denen er stark und unerträglich ist, wenn er nur nicht vom Magen kömmt. Sie ver- bessert die übeln Eindrücke der Luft, Nahrungsmittel und schädlichen Getränke, daher sie für Personen, welche zu Meere reisen, und sich vor dem Scorbute bewahren wollen, so wie auch jenen, die in niedrigen, morastigen und ungesunden Gegenden wohnen, von unendlichem Nutzen ist.

Sie ist endlich das beste und sicherste Mittel wider alle Zahnschmerzen, welche sie- binnen einigen Minuten stillt.

G e b r a u c h.

Um die Zähne zu befestigen, die Schärfe der Mundsäfte zu mildern, dem Anschwel- len des Zahnfleisches zu begegnen u. s. w., endlich um den Mund rein zu erhalten, und den übeln Athem zu verbessern, vermischt man selbe mit Wasser, und gurgelt damit alle Morgen.

Um die Zahnschmerzen zu stillen, wenn sie vom Weinsfrasse herrühren, legt man Baumwolle mit dieser Tinctur angefeuchtet auf den hohlen schmerzenden Zahn, und schnupft etliche Tropfen davon durch jenes Nasenloch, auf dessen Seite der leidende Zahn ist. Dieselbe Tinctur ist zu haben beyrn Johann Carl Opiß, am neuen Markt.

P r e i s 30 fr. C. M.

Laibach am 31. October 1820.

Nemliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (2)

Die Verpachtung des Fleischkreuzer-Gefälls am flachen Lande des Laibacher Kreises betreffend.

Von der k. k. illir. Barcal- und Salzgefällen-Administration wird hiermit bekannt gemacht, daß das Fleischkreuzergefäll am flachen Lande des Laibacher-Kreises für die Zeit vom 1. December 1820 bis letzten October 1821, somit für 11 Monate an folgenden Tagen und Standpunkten zur Pachtversteigerung gebracht werden wird:

Den 15. k. M. November für die Hauptgemeinden: Laibach's Umgebungen, Eschernutsch, Sallach, Dobruine, Stroblhof, Wroßt, Schelmla, St. Veith, Zwischenwäsfen, Kreuz, Mannsburg und Kaplavas: in der Canzley des hierortigen Wein- und Fleischdag-Obercollectantes, den 16. für die Hauptgemeinden Stein: (mit Ausnahme der Stadt Stein) St. Martin, Möttinig, Kreutberg, Lustthal, Moräutsch, Lukoviz, St. Oswald, Ponowitz, Randersch und Sagor, eben auch in der Canzley des hiesigen k. k. Wein- und Fleischdag-Obercollectantes.

Den 18. für die Hauptgemeinden Radmannsdorf (mit Ausnahme der Stadt Radmannsdorf): Bigaun, Krepp, Veldeß, Feistritz, Aßling und Kronau, im Orte Radmannsdorf vor der dazu delegirten Local-Commission.

Den 20. für die Hauptgemeinden Krainburg: (mit Ausnahme der Stadt Krainburg) Matles, Hlönig, Bodig, Zirklach, St. Georgen und Höllein-Neumarkt und Pota, im Orte Krainburg vor dem dortigen zur Vornahme der Pachtversteigerungen delegirten Weg- und Brückenmauthamte, und endlich

am 21. bey dem nähmlichen Amte für die Hauptgemeinden Laaf: (mit Ausnahme der Stadt Laaf) Altenlaaf, Pölland bey Laaf, Tratta, Altesflig, Zarz, Eisnern und Seljach. Wozu die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Ausrufspreise nach der, von Seite der Bezirksobergkeiten im Durchschnitte von 6 Jahren für ein Jahr ausgewiesenen Fleischverzehrung mit Einlaß von 12 proc. berechnet, und auf die Zeit von 11 Monathen gehörig reducirt worden sind.

Die Licitationsbedingungen können bey dieser Administration bey den k. k. illir. Kreis-ämtern, sämmtlichen Bezirksobergkeiten, und bey den Licitations-Commissionen eingesehen werden. Laibach am 27. October 1820.

Verlautbarung. (2)

Anfang der Ursulinerinnen Mädchenschule allhier.

Von der k. k. Schulenoberaufsicht allhier wird hiermit bekannt gemacht: Die Mädchenschule bey den Wohllehwürdigen Frauen Ursulinerinnen allhier fängt den nächsten Montag am 6. November wieder an.

Zu diesem Ende wird Freytag den 3. November Früh um 9 Uhr in der Ursulinerinnen-Klosterkirche zur Auslegung des göttlichen Segens für das Gedeihen des Schul-Unterrichtes zum Heile der Mädchen der Gottesdienst abgehalten werden.

Am Nachmittage dieses Tages, so wie auch am Samstag, sind jene Mädchen, welche schon in einem der vorigen Jahre in irgend welche Schulklasse nicht eingeschrieben worden sind, sondern dergleichen entweder erst in die Schule zu gehen anfangen, oder nach einiger Unterbrechung dieselbe wieder besuchen werden, bey dem Herrn Catecheten Schlacker im Ursulinerinnen Curathause gehörig anzumelden.

Zum Besuche der Schule sind alle Mädchen in der Stadt und in den Vorstädten vom 6. bis zum vollendeten 12. Jahre verpflichtet, es sey denn, daß man ihnen den Unterricht durch adprobirte Lehrer zu Hause ertheilet, wobey jedoch die Altern, oder Vormünder jedes Mädchen, wegen der Prüfung aus der Religionslehre, alle halbe Jahre einmahl zu dem betreffenden Hrn. Pfarrer zu stellen verpflichtet sind.

(Zur Beylage No 88.)

Auch wird bekannt gemacht, daß während des Schuljahres ohne besondere Erlaubniß kein Mädchen in die Schule genommen werden darf, und daß die Schulordnung wie im vorigen Jahre beobachtet werden wird.

Alle jene Aeltern und Vormünder, welche zum Schulgehen geeignete Mädchen haben, werden daher aufgefordert, sie mit jener Sorgfalt und jenem Fleiße zur Schule zu schicken, welche in dieser Hauptstadt den Gebrauch gesetzlicher Zwangsmittel unnöthig machen.

Vom bischöflichen Consistorium. Laibach den 30. October 1820.

Bauübernahmß-Versteigerung. (2)

Von Seite des k. k. Hauptzoll-, Salz- und Mauthoberamtes Laibach wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 4. k. M. November 1820 zu den gewöhnlichen Stunden des Nachmittags in dem hiesigen Oberamtsgebäude am Raan, die Minuendo Licitation zur Übernahme der in Folge Wohlhöbl. k. k. Bancal- und Salzgefallen Administrations-Verordnung vom 10. l. M. Nro. 11712/2720 W. genehmigten Dachreparation am hiesortigen k. k. Linienamte an der Wienerstraße gegen die, für derley Bauführungen allerhöchsten Orts vorgeschriebenen Bedingnisse dergestalt vorgenommen werden wird, daß die Zimmermannsarbeit um den Ausrufspreis von 37 fl. 30 1/2 kr. und das Zimmermannsmateriale um den detto von 60 = 31 = ausgerufen, und jedem Unternehmungslustigen die Einsicht in den Kostenüberschlag in den Bauplan und das Vorausmaß vor der Versteigerung bewilliget werden wird.

K. K. Hauptzollamt. Laibach am 25. October 1820.

Bermischte Verlautbarungen.

Licitationß-Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Herrn Johann Legat von Leeb wegen behaupteten 1106 fl. 6 kr. c. s. c. executiv Versteigerung der zum Gregor Pehalschen Verlasse zu Kropp gehörigen Realitäten als: der zwey Zinnhammersantheile zu Kropp im Schätzungswerthe pr 64 fl. dann des Hauses zu Kropp Nro. 15 sammt dazugehörigen Gärtel, Hof- und Holzantheilen nachdertem Potokam und sa zhernein verham im Schätzungswerthe von 1200 fl. gewilliget, und zur Vernahme derselben die 1. Tagssagung auf den 17. October, die 2. auf den 15. November und die 3. auf den 14. December d. J. jederzeit zu Kropp Vormittags von 9 — 12 Uhr und zwar mit dem Besatze angeordnet worden, daß, wenn eine oder die andere dieser Realitäten bey der 1. oder 2. Tagssagung nicht wenigstens um den Schätzungswereith angebracht werden sollten, selbe bey der 3. Licit. auch unter demselben bindan gegeben werden würden. Die Realitäten können besichtigt, und die Licitationß-Bedingnisse in dieser Amtscanzley eingesehen werden.

Es werden demnach alle Kauflustigen insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, als die Casper Groschlschen Puppillen durch ihre Vormünder, und Herr Lukas Wodley zur Erscheinung bey den Licitationen vorgeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 24. August 1820.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten Feilbiethungstagsagung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird am 15. November zur zweyten geschritten werden.

Verlautbarung. (2)

Bey der Bezirksobrigkeit der Grafschaft Auersperg im Neustädter Kreise kömmt die dortige Bezirks-Commissars- und Steuerernehmerß-Stelle nebst der zugleich damit verbundenen Verwaltungsstelle gegen vorthelthafte, auch bestriedigende Gehalts-Emolumente mit 24. April 1821 zu besetzen. Jene Individuen, welche sich mit den erforderlichen Studien-Fähigkeits- und sittlichen Zeugnissen auszuweisen, und entweder eine fiduciarische oder bare Caution von 1600 fl. zu leisten vermögen, dabey aber auch ledigen Stan-

des sind, belieben bis Ende December dieses Jahres ihre belegten Besuche unmittelbar unter der Adresse des Herrn Inhabers Weickhard Grafen von Auersperg einzusenden, und in dessen Wohnung in der Stadt am deutschen Plage sub No. 202 abzugeben.

Laibach am 30. October 1820.

(2) Bey der Bezirksobrigkeit Neumarkt, im Laibacher Kreise wird die dortige Bezirksrichterstelle gegen vortheilhafte Bedingungen, und befriedigende Gehalts - Emolumente mit 1. Jänner 1821 besetzt werden. Jene Individuen, welche sich mit den erforderlichen Studien-, Fähigkeits- und sittlichen Zeugnissen auszuweisen vermögen, dabey aber auch ledigen Standes sind, belieben binnen 6 Wochen ihre belegten Besuche unmittelbar unter der Adresse der gedachten Bezirksobrigkeit einzusenden.

Bezirksobrigkeit Neumarkt den 19 October 1820.

E d i c t. (2)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt, wird hiermit kund gemacht: Es sey zur Liquidirung des Activ- und Passiv- Standes, und scheiniger Pflägung der Verlassenschaft: Abhandlungen nach Ableben nachstehender Personen, die diehälligen Taglagen an auf folgende Tage und Stunden anberaumt worden, als: am 8. November 1820 Vormittags 9 Uhr. Nach der Frau Theresia Malli, Mutter, und Theresia Malli, Tochter, zu Neumarkt. Am 10. November 1820 Vormittags 9 Uhr.

Nach Andreas Trauen, Zellhauer - Gesell zu Neumarkt.

Am 28. November 1820 Vormittags 9 Uhr.

Nach Georg Padar, Keuschler zu Unterdupplach.

Am 29. November 1820 Vormittags 9 Uhr.

Nach Helena und Elisabeth Betteinig, Grundbesitzerinnen zu Unterdupplach.

Daher alle jene, welche in obgedachte Verlassenschaften etwas schulden, oder auf was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vermögen, aufgefordert sind, an besagten Tagen und Stunden um so gewisser entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Schuld einzugestehen, oder ihre allfälligen Ansprüche geltend zu machen, als widrigenz und zwar im erstern Falle gegen die Ausbleibenden mit rechtlichen Zwangsmitteln vorgegangen, im letztern Falle aber die Verlassenschaften ohne weiters abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würden.

Bezirksgericht Neumarkt am 25. October 1820.

N a c h r i c h t. (3)

Auf der Spitalbrücke im Tabakladen ist zu haben: Vertilgungsmittel der Wanzen, Scorpionen, Ameisen und Ohrschlürfer aus dem Zimmer, so wie auch zur Vertreibung der Ragen und Mäuse, welches jedoch Menschen und sonstigen Thieren unschädlich ist.

So auch Wasser, um Flöhe zu vertreiben. Auch werden allda sowohl aus Kleidungsstücken, Sammet und Leinwäsch, Flecken und Eisenmahl heraus gebracht.

Ferner bekommt man allda ächte englische, getrocknete Glanzweich in Zelten, besonders für Reisende anwendbar. Auch ist zu haben: Feuerschwamm, aus Papier bereitet.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach, wird auf Ansuchen des Michael Kleschnig, im Namen seines Sohnes Anton Kleschnig, als Besitzer der, der Staatsheerschaft Kaltenbrunn, unter Urb. No. 16 dienstbaren Katsche zu Salloch bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf folgende, auf die ebenbenannte Katsche, intabulirten vorgehlich vertilgten, oder in Verlust gerathenen Schuldurkunden, als:

a) Auf die von Blas Partel, an Simon Maroth, über 195 fl. ausgestellten Schuldobligation dd. 18. intab. 26. Februar 1803.

b) Auf den zwischen Blas Partel, und Franz Auersperner, als Vormund der Michael Sallocheschen Pupillen, über 80 fl. abgeschlossenen Vertrag dd. et intab. 17. September 1803.

- c) Auf den von Blas Partel, an Lorenz Novak, über 73 fl. l. W. ausgestellten Schuldschein dd. 1. May 1804 et intab. 30. December 1807.
- d) Auf den von ebendenselben, an Valentin Schiberth, von Mittergamsling, über 350 fl. ausgestellten Schuldbrief dd. 23. October und intab. 30. December 1807, und
- e) auf den zwischen Blas Partel und Jacob Dollenz, über 39 fl. g. geschlossenen Vergleich vom 2. July 1808 intab. 28. Jänner 1809, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen haben, als widrigens nach Verlauf dieser Amortisationsfrist das darauf befindliche Intabulations-Certif. auf ferneres Anlangen des Bittstellers ohne weiters für null, nichtig und kraftlos, erklärt werden würde. Laibach am 30. December 1819.

E d i c t. (3)

Vom Bezirksgerichte Seisenberg, als Personal-Instanz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Barthelmä Kuchel, von Breg, als Bevollmächtigten des Mathias Novak, von Gmaina, wider Franz Waltitsch, auch von Gmaina, wegen eines, laut gerichtlichen Vergleichs bereits verfällenen, und noch schuldigen Restes pr. 58 fl. 40 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, die executiv Feilbiethung der gegenw. Franz Waltitschen zu Gmaina liegenden, der Grundherrschaft Weirelberg sub Rect. Nro. 37 dienstbaren Hofstatt sammt An- und Zugehör, und mit Inbegriff zweyer Aecker pod Samanam und t. mala Gmainza. genannt, zusammen im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 163 fl. 20 kr. M. M. bewilliget, und zur Bornahme derselben der 20. November, 20. December 1820 und 20. Jänner 1821 jedesmahl Vermittlags um 9 Uhr im Orte Gmaina nächst Gurk, mit dem Beysage bestimmt worden, daß, wenn diese zu veräußernde Realität weder bey der ersten, noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werde.

In Folge dessen werden hiermit sämtliche Kauflustigen an obbestimmten Tagen in Gmaina zu erscheinen, mit dem weitern Bemerken vorgeladen, daß sie die Schätzung solcher Realität, so wie die Feilbiethungsbedingnisse bey diesem Bezirksgerichte einsehen können. Bezirksgericht Seisenberg am 20. October 1820.

(3) Bey der Bezirksamtobrigkeit Neumarkt im Laibacher Kreise wird die dortige Bezirksrichterstelle gegen vortheilhafte Bedingungen, und befriedigende Gehalts-Evolumente mit 1. Jänner 1821 besetzt werden. Jene Individuen, welche sich mit den erforderlichen Studien-Fähigkeits-, und sittlichen Zeugnissen auszuweisen vermögen, dabey aber auch ledigen Standes sind, belieben binnen 6 Wochen ihre belegten Gesuche unmittelbar an die unter der Adresse der gedachten Bezirksamtobrigkeit einzusenden.

Bezirksamtobrigkeit Neumarkt den 19. October 1820.

Feilbiethungs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Lorenz Sever, von Tschernutsch, wider die Eheleute Michael und Elisabeth Florre, die executiv Feilbiethung der, der letztern gehörigen, zu Tersain liegenden, der D. O. R. Commenda Laibach sub Urb. Nro. 247 dienstbaren, gerichtlich auf 1565 fl. geschätzten Kaufrechtshube nach vier Abtheilungen, und einigen Wirthschaftsgeräthes bewilliget worden. Da nun dazu 3 Termine, der erste auf den 20. September, der zweyte auf den 20. October und der dritte auf den 21. November l. J., jedesmahl Vermittlags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Beysage bestimmt wurden, daß, wenn diese Realität und Fahrnisse, weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so haben die Kauflustigen dabey zu erscheinen. Die Schätzung und die Licitationsbedingnisse können bey diesem Gerichte eingesehen werden. Bezirksgericht Kreuz am 4. August 1820.

U m e r k u n g. Bey der zweyten Feilbiethungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Vermischte Verlautbarungen.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Beldeß als Abhandlungsinstanz, sind zur Erforschung des Activ- und Passiv- Standes nachstehender Verlässe, folgende Tage bestimmt worden, als:

- | | | |
|-----------------------|-------------|--|
| der 23. November 1820 | Vormittags | nach Matthäus Schiller, von Uthammer. |
| detto | detto | detto |
| der 1. December | Nachmittags | nach Primus Rohmann, von Raune. |
| detto | detto | detto |
| der 1. December | Vormittags | nach Martin Ruschan, von Ketschitsch. |
| detto | detto | detto |
| der 2. detto | Nachmittags | nach Matthäus Kautschig, von Wocheinersellach. |
| detto | detto | detto |
| der 2. detto | Vormittags | nach Lorenz Christan, von Kornithen. |

Demnach haben alle jene, welche auf gedachte Verlässe aus was immer für einem Grande einen Anspruch zu machen vermeinen, oder zu denselben etwas Schulden, an ob jenannten Tagen und zwar jedesmahl in der Früh um 9 Uhr, Nachmittags aber um 3 Uhr, so gewiß zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend darzutun, oder die Schulden anzugeben, als im widerigen der betreffende Verlass ohne weiters abgehandelt, den sich legitimirenden Erben eingewantwortet, und wider die ausbleibenden Schuldner im ordentlichen Rechtswege aufgetreten werden würde.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Beldeß den 25. October 1820.

Convocations-Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es seyen zur Liquidirung der Passiven und sehinigen Vermögensabhandlung nach Absterben nachstehender Personen folgende Tagsatzungen bestimmt worden:

Aus der Hauptgemeinde Franzdorf.

- | | | |
|------------------------|-----------------------|---|
| Den 23. November d. J. | Vormittags um 9 Uhr, | nach Anton Koschier, Viertelhubler, von Droschza. |
| Den 29. | detto | detto |
| detto | Nachmittags um 2 Uhr, | nach Johann Wranzl, Drittelhubler, von Kalitna. |
| Den 30. | detto | detto |
| Den 1. December d. J. | Vormittags um 9 Uhr, | nach Martin Wranzl, von Corritschiga. |
| detto | detto | detto |
| Den 1. December d. J. | detto | detto |
| detto | detto | nach Lorenz Jappel, Viertelhubler, von Verd. |
| detto | detto | nach Andreas Rasi, Halbhubler, von Verd. |

Aus der Hauptgemeinde Oberlaibach.

- | | | |
|-----------------------|-----------------------|---|
| Den 2. December d. J. | Vormittags um 9 Uhr, | nach Primus Hodnig, Viertelhubler, von Oberlaibach. |
| detto | detto | detto |
| Den 4. | Nachmittags um 2 Uhr, | nach Primus Jappel, Viertelhubler, von Weufe. |

- | | | |
|--------|----------------------|---|
| Den 4. | Vormittags um 9 Uhr, | nach Martin Zellouscheg, vulgo Grabentschan, Besitzer mehrerer Realitäten zu Oberlaibach. |
|--------|----------------------|---|

Aus der Hauptgemeinde Billiggraz.

- | | | |
|-----------------------|-----------------------|--|
| Den 5. December d. J. | Vormittags um 9 Uhr, | nach Johann Zellerz, Halbhubler, von Holzenegg. |
| Den 6. | detto | detto |
| Den 6. | detto | detto |
| Den 7. | detto | detto |
| detto | detto | detto |
| detto | Nachmittags um 2 Uhr, | nach Simon Stopez, Halbhubler, von Sallach. |
| detto | detto | detto |
| detto | detto | nach Joseph Orlekar, Reuschler, von Pristava bey Billiggraz. |

Alle jene daher, welche auf die Verlassenschaft eines aus diesen, aus was immer für einem Rechtsgrunde, einen Anspruch zu machen vermeinen, haben zur Anmeldung und
(Zur Beylage No. 88.)

Darthung desselben an obbenannten Tagen und Stunden sөгewiß zu erscheinen, widri-
gens ihnen an die dießfällige Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der an emel-
deten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Ansruch zustünde, als so fern ihnen
ein Pfandrecht gebühret. Freudenthal am 23. October 1820.

Feilbietungs-Edict (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Freudenthal wird hiermit bekannt ge-
macht: Es sey auf Ansuchen des Urban Dollenz, wider Georg und Paul Matfcheg, we-
gen laut gerichtlichen Vergleichs dd. 4. December 1815 schuldigen 150 fl. sammt Neben-
verbindlichkeiten in die executive Feilbietung der zu Ruderdorf sub Haus No. 21 vor-
kommenden, der Herrschaft Billichgraz sub rectif. No. 46 dienstbaren, auf 1312 fl.
45 kr. M. M. gerichtlich geschätzten halben Hube gewilliget worden.

Hierzu werden nun drey Termine, und zwar: auf den 23. October, 23. November
und 23. December d. J., jedes Malh Vormittags von 9 bis 12 Uhr am Orte der zu
versteigernden Realität mit dem Besfage bestimmt, daß, im Falle diese halbe Hube bey
einer der ersten zwey Versteigerungstagsfазungen nicht wenigstens um den Schätzungsw-
werth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter
dem Schätzungswertbe hindangegeben werden würde. — Sämmtliche Kauflustige werden
hierzuh zu erscheinen mit dem vergeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse inzwi-
schen bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden können.

Freudenthal am 22. September 1820.

Anmerkung. Bey der ersten Licitation ist kein Anboth gemacht worden.

Convocations-Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Minkendorf ist die Tagsfазung zur
Liquidirung der Verlassenschaftspassiven und Activen und sehninger Abhandlungen der-
selben und zwar:

Nach Ableben der am 15. April 1817 zu Markou, sub Haus No. 10, verstorbenen Keusch-
lerin Helena Treisknig, auf den 20. Nov. d. J.
• " " " 25. May " zu Goiß, No. 16, verstorbenen Anna Schwarz, auf
den 20. November d. J.
• " " " des am 18. Juny " zu Belapetsch, No. 1, verstorbenen 1/2 Hübler Val-
entin Petschewar, auf den 21. November d. J.
• " " " " 5. Octob. " in der Stadt Stein, No. 69, verstorbenen burgerl.
Bäckermeister And. Postaverd, auf den 21. Nov. d. J.
• " " " " 16. " " zu Neul, sub Haus No. 12, verstorbenen Keuschler
Thomas Malleich Verroung, auf den 22. Nov. d. J.
• " " " " 6. Oct. 1818 zu Minkendorf, sub No. 22, verstorbenen 1/3 Hübler
Anton Petrus Schwin, auf den 22. Novemb. d. J.
• " " " " der am 31. Dec. 1819 zu Birkusche, sub No. 10, verstorbenen Agnes Hage,
auf den 23. November d. J.
• " " " " des am 11. März " zu Et. Niclas, No. 22, verstorbenen Gau-Hübler
Andreas Gais, auf den 23. November d. J.
• " " " " der am 26. May " zu Suransbätern, No. 6, verstorbenen Bäuerinn
Maria Peterisknig, auf den 24. November d. J.
• " " " " 21. Oct. " zu Perau, No. 12, verstorbenen Bürgerstochter Ger-
traud Witschig, auf den 24. November d. J.
• " " " " des am 14. Dec. " zu Goditsch, No. 5, verstorbenen 1/2 Hübler Si-
men Ferne, auf den 25. November d. J.
• " " " " der am 19. Aug. " zu Cavamenide, No. 11, verstorbenen 1/2 Hüb-
lerin Maria Laurin, auf den 25. November d. J.
• " " " " 8. Jänner 1820 in der Stadt Stein, Vorstadt Schutt, No. 46,
verstorbenen Härbermeisters Frau Maria Prochiner,
auf den 27. November d. J.

Nach Ableben der am 8. Februar 1820	zu Neul, Nro. 21, verstorbenen Witwe Maria Hotschevar, auf den 27. November d. J.
" " des am 16. März	zu Zberna, Nro. 4, verstorbenen Keuschler Blasius Smeretschnig, auf den 28. November d. J.
" " " " 1. April	zu St Paul in Steyermark verstorbenen Kleinkrämer Simon Pungertor, auf den 28. Nov. d. J.
" " " " 3. "	zu Mitterdorf, Nro. 8, verstorbenen 1/4 Hübler Gregor Dellinscheg, auf den 29. Novemb. d. J.
" " " " 30. "	zu Orlögle, Nro. 1, verstorbenen 3/4 Hübler Michael Schager, auf den 29. November d. J.
" " " " 9. May	zu Sakregarje, Nro 1, verstorbenen Bauer Johann Kregar, auf den 30. Nov mber d. J.
" " " " 16. August	zu Stadt Stein, Nro 15, verst. Bürger und Wein- händler Simon Lomin, auf den 30. Nov. d. J.
" " " " 13. Septemb.	zu Malibrib, Nro. 2, verstorbenen 1/2 Hübler Joseph Pentshur, auf den 1. December d. J.
" " " " 17. "	zu Salmberg, Nro. 2, verstorbenen Mathias Peer, auf den 1. December d. J.
" " " " der am 26. "	zu Zirkusche, Nro. 4, verstorbenen Bäuerinn Gertraud Hiibar, auf den 2. December d. J.
" " " " des am 21. October	zu Neuthal verstorbenen 1/4 Hübler Johann Lipouscheg, auf den 2. December d. J.
" " " " der am 28. Septemb.	zu Minkendorf verstorbenen Buerinn Theresia Kuscher, auf den 4. December d. J.
" " " " im Jahre 1818 zu Stein, Nro. 46, verstorbenen Aufsehers- Witwe Maria Lerpinz, auf den 4. December d. J.	

ausgeschrieben worden.

Daher alle diejenigen, welche auf diese Verlassenschaften, entweder als Erben oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, hierzu entweder persönlich oder durch ihre Bevollmächtigte an obbestimmten Tagen um so gewisser zu erscheinen, und ihre Rechte gegen die Masse auszuweisen haben, als nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und die Einantwortung der Verlassenschaft an diejenigen, welche sich hierzu rechtlich werden ausgewiesen haben, ohne weiters mit der Rechtswirkung des §. 814 b. G. B. erfolgen wird, daß diejenigen Gläubiger, welche sich binnen der Convocations-Frist nicht gemeldet haben, an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft worden ist, keinen weitern Anspruch, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebühret, zugestanden werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft. Minkendorf den 28. October 1820.

Executive Versteigerung der Ignaz und Maria Kastelzischen Realitäten zu Fognenza. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Kamniser, wider Ignaz und Maria Kastelz, von Fognenza, wegen, auf einen gerichtlichen Vergleich, schuldigen 48 fl. 36 kr. c s. c., in die executive Versteigerung ihrer, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, aus dem Acker u Dolin sa polocam, dem Acker und Krautgarten beym Hause, einen Garten bey der Schmiedhütte, dem Gestripp u Graz, einer Hackenschmiede, sammt den darin befindlichen Schmiedenwerkzeuge, dann den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehenden, auf 211 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 9. October, für den zweyten der 8. November, und für den dritten der 11. December d. J. mit dem Bey-

sache bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsagung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würden; so haben die Kauflustigen an obgedachten Tagen jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität zu erscheinen. Auch werden die intabulirten Gläubiger, zur Verwahrung ihrer Hypothekar-Rechte zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Saucken am 6. September 1820.

Unmerkung: Bey der am 9. October d. J. abgehaltenen ersten Versteigerungstagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

E d i c t. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Serpan, von Nadelesch, wegen ihm schuldigen 66 fl. 12 kr., sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbiethung der dem Lorenz Serpan, zu Nadelesch gehörigen, und zu der Graf Lambergischen Canonicals-Gült zu Laibach incorporirten Beneficium Ste. 31011 zu Laas sub Rect. Pro. 75 und Urb. Pro. 78 dienstbaren auf 430 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1/2 Kaufredtschube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gemilliget worden.

Da nun hiezu 3 Feilbiethungstermine, nämlich der erste auf den 20. November, der zweyte auf den 20. December d. J., und der dritte auf den 20. Jänner 1821 jedesmahl um 9 Uhr Früh auf dasiger Gerichtscauzley mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten und letzten Feilbiethung auch unter der Schätzung hindangegeben werden.

Die diesfälligen Kaufsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 20. September 1820.

Laibacher Marktpreise vom 31. October 1820.

Getreidpreis.					Brot, Fleisch, und Vortare.					
Niederösterreichischer Mezen.	höchster		mittlerer		geringst.	Für den Monath Nov. 1820.	Gewicht.		Preis.	
	fl.	kr.	fl.	kr.			p.	l.		Q.
Waizen . . .	4	18	4	6	3	48	1	2	3	1/2
Kukuruz . . .	—	—	—	—	—	—	—	5	2	1
Korn . . .	2	54	2	50	2	46	1	3	1/2	1/2
Gersten . . .	—	—	—	—	—	—	—	7	1	1
Hiers . . .	—	—	2	54	—	—	1	21	3	3
Haiden . . .	—	—	2	16	—	—	1	11	2	6
Haber . . .	—	—	1	54	1	48	1	3	1	3
							2	6	2	6
							—	—	—	6
							—	—	—	4